

Unter Aktuelles

Betrifft die allgemeinbildenden Gymnasien:

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

In den Gymnasien werden zur Zeit die "GFS" diskutiert, die in § 6 Abs. 3 der neuen NGVO vorgeschriebenen **gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen**, zu denen jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in vier Fächern verpflichtet ist. Dabei lassen sich aus den in § 6 Abs. 3 angeführten Begriffen viele Fragen der Praxis beantworten.

Ein Schlüsselbegriff ist die **Gleichwertigkeit mit Klassenarbeiten**. Die GFS muss eben, was Niveau, zeitlichen Aufwand für den Schüler und Gewichtung bei der Notengebung betrifft, einer Klassenarbeit einschließlich der hierfür nötigen Vorbereitung entsprechen.

Hierbei sind Fragen, die Gewichtung betreffend, gestellt worden. Die Regelung stellt mit dem Begriff „Gleichwertigkeit“ klar, dass die GFS im Ergebnis das Gewicht einer Klassenarbeit haben muss, sie gibt aber nicht vor, an welcher Stelle im System der Notenfindung sie verbucht werden muss.

Am einfachsten für den Lehrer ist es, sie bei der Notenfindung wie eine weitere Klassenarbeit anzusehen. Dies ist auch dann möglich, wenn sie gar keine schriftliche Leistung war. Der Lehrer muss zwar laut Notenbildungsverordnung (NVO) die Gewichtung der mündlichen, schriftlichen und ggf. praktischen Leistungen zu Beginn des Unterrichts bekannt geben, aber jeder Schüler weiß ja, dass sich die so angegebene Gewichtung durch die Behandlung einer mündlichen oder praktischen GFS als Klassenarbeit relativiert. Die Transparenz der Notengebung bleibt also gewahrt. Dass sich die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen durch die GFS von Schüler zu Schüler leicht verschieben kann, wird hierbei in Kauf genommen. Schließlich fordert die NVO ja nur die Angabe, wie der Lehrer „in der Regel“ diese Leistungen gewichtet.

War die GFS eine mündliche Prüfung, so kann der Lehrer sie - im Prinzip besonders korrekt - auch im mündlichen Teil der Notenfindung verbuchen. Er muss dann aber genau rechnen, so dass diese mündliche Leistung im Ergebnis dem Gewicht einer Klassenarbeit entspricht.

Eine weitere Möglichkeit ist es, sie neben den schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen als einen gesonderten Posten anzusehen, der dem Gewicht einer einzelnen Klassenarbeit entspricht. Diese Lösung bietet sich vor allem im Fach Sport an, in dem durch den geringen Anteil der Theorie bei der Notengebung die GFS im Vergleich zu anderen Fächern andernfalls ein allzu kleines Gewicht bekommen könnte. Wenn der Lehrer im zweistündigen Sportkurs keine Klassenarbeit schreibt, muss das Gewicht der GFS im Rahmen der Gewichtung einer Klassenarbeit in anderen zweistündigen Kursen liegen.

Aus dem Begriff der „Gleichwertigkeit“ folgt auch, wie die Fälle zu behandeln sind, in denen die Schüler nach ihrer Wahl – mit der sie sich ja verpflichten – die GFS einfach nicht erbringen. Es werden dann eben für die GFS 0 Punkte vergeben und diese 0 Punkte fließen mit dem Gewicht einer Klassenarbeit in die Notengebung für das Halbjahr ein. Die GFS ist also keine Voraussetzung für die Verleihung der allgemeinen Hochschulreife, sondern lediglich eine Leistungsanforderung im Rahmen des gewählten Faches.

Im Übrigen sind die **Formen und Inhalte** in der rechtlichen Regelung bewusst sehr offen gehalten und werden durch eine nicht abschließende Aufzählung verschiedener Möglichkeiten erläutert.

Ein weiterer Schlüsselbegriff ist die **Fächerwahl des Schülers**: Da es ja um schülerzentriertes Arbeiten geht, der Schüler selbst Initiative und Kreativität entwickeln soll, ist es konsequent, dass er auch das Fach für seine GFS wählen kann. Allerdings bezieht sich die Schülerwahl nicht auf Thema und Form. Der Lehrer muss darauf achten, dass die GFS zu seinem Unterricht inhaltlich passen und auch nicht etwa durch Referate oder Präsentationen zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher kann der rechtliche Rahmen den Lehrer insoweit nicht stringent verpflichten. Der Lehrer wird also Themen und Formen (vor allem Hausarbeiten und mündliche Prüfungen) selbst benennen und den Schülern zur Auswahl stellen. Das schließt aber nicht aus und es entspricht sogar dem Geist der Vorschrift, dass der Lehrer Vorschläge seiner Schüler, soweit es sich machen lässt, berücksichtigt.

Der Fächerwahl des Schülers stellt die Verordnung einen antagonistischen Gegenbegriff gegenüber: die **Koordination durch die Fachlehrer**. Die Arbeit soll nämlich auf die Lehrer gerecht aufgeteilt werden, vor allem gilt es eine Überforderung einzelner Lehrer durch einseitiges Schülerwahlverhalten zu verhindern. Die Schule kann daher von vornherein das Angebot strukturieren und das Schülerwahlverhalten damit lenken.

Die Anzahl der GFS steht ja fest: Schülerzahl multipliziert mit der Zahl vier. Die Fachlehrer einigen sich auf die von jedem zu übernehmenden Kontingente, wobei jedes Fach angesprochen ist, auch Sport. Die Regelung gebraucht den Begriff "Fach" und hierunter ist auch Sport zu subsumieren. Bei

der Aufteilung der Kontingente kann der Umfang des Kurses: zweistündig oder vierstündig ein Kriterium sein.

An Hand des so strukturierten Angebotes treffen die Schüler ihre Wahl. Die Regelung geht von der optimistischen Annahme aus, dass sich damit das Schülerwahlverhalten in etwa gleichmäßig verteilt. Allerdings enthält die Regelung nicht - analog zu den Beschränkungen bei der Kurswahl (vgl. § 13 Abs. 2 NGVO) - den harten Satz, dass kein Anspruch auf eine GFS in einem bestimmten Fach besteht. Wenn sich in - hoffentlich wenigen - Einzelfällen das Schülerwahlverhalten nicht mit dem von der Schule strukturierten Angebot deckt, muss also eine schülerfreundliche Lösung gefunden werden.